

PROF. DR. BERNHARD STÜER
Rechtsanwalt & Notar
DR. EVA-MARIA EHEBRECHT-STÜER
Rechtsanwältin
Fachanwälte für Verwaltungsrecht
Schützenstraße 21
48143 Münster
0251 43523
stueer@t-online.de

Verlauf der Küstenautobahn A 20
Rechtliche Bewertung der Varianten West 2 und West 3

Zusammenfassung des Rechtsgutachtens

1. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat mit Erlass vom 25.6.2010 die Variante West 3 als Linie gem. § 16 I FStrG bestimmt. Die Variante West 2 ist dabei ausgeschieden worden, weil sie nach Auffassung des BMVBS mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes SPA DE 2514-431 „Marschen am Jadebusen“ nicht verträglich ist. Die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen der nach den Erhaltungszielen geschützten Vogelarten und ihrer Lebensräume seien als erheblich zu bewerten. Auch im Übrigen führe die Variante West 3 mit ihrer abgerückten Führung vom Vogelschutzgebiet eindeutig zu geringeren naturschutzfachlichen Konflikten.
2. Das Vogelschutzgebiet DE 2514-431 V 64 „Marschen am Jadebusen“ ist an die Europäische Kommission gemeldet. Es soll durch den Landkreis Wesermarsch durch eine in Aufstellung befindliche Landschaftsschutzverordnung gesichert werden. Zu dem Entwurf der Landschaftsschutzverordnung ist eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt worden. Die Verordnung soll noch vor Einleitung des Planfeststellungsverfahrens für die Küstenautobahn A 20 beschlossen und durch Bekanntmachung in Kraft treten.
3. Auch die sich südlich an die „Marschen am Jadebusen“ anschließenden Flächen „Südliche Jader Marsch“ haben aus naturschutzfachlicher Sicht eine durchaus beachtliche Bedeutung. Die Flächen sind nicht an die EU-Kommission gemeldet worden und auch nicht Gegenstand einer (in Aufstellung befindlichen) Landschafts- oder Naturschutzverordnung des Landkreises Wesermarsch.
4. Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist ein Vorhaben gemessen an den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung nur dann als verträglich einzustufen, wenn keine vernünftigen Zweifel an der Verträglichkeit des Vorhabens bleiben. Dabei tragen der Vorhabenträger und die Planfeststellungsbehörde die Darlegungs- und Beweislast. Angesichts der negativen fachlichen Beurteilung der Variante West 2 durch den Landkreis Wesermarsch als Naturschutzbehörde, denen sich das BMVBS mit der Linienbestimmung vom 25.6.2010 angeschlossen hat, können Zweifel an der Unverträglichkeit dieser Trassenführung nicht ausgeräumt werden. Auch weitere fachliche Untersuchungen würden in der rechtlichen Betrachtung an diesem Ergebnis nichts ändern.

5. Vorhaben mit unverträglichen Auswirkungen für ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung sind grundsätzlich unzulässig. Sie können nur auf der Grundlage einer Abweichungsprüfung zugelassen werden. Das Vorhaben muss durch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich sein. Zumutbare Alternativen dürfen nicht zur Verfügung stehen. Die notwendigen Kohärenzmaßnahmen zur Sicherung des Netzes „Natura 2000“ müssen getroffen werden. Bei prioritären (besonders geschützten) Arten oder Lebensraumtypen eines FFH-Gebietes muss zunächst eine Stellungnahme der EU-Kommission eingeholt werden, bevor das Vorhaben aus wirtschaftlichen oder auch sozialen Gründen durchgeführt werden kann.
6. Die Variante West 2 ist nach Einschätzung des Landkreises Wesermarsch als untere Naturschutzbehörde und des BMVBS mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes „Marschen am Jadebusen“ nicht vereinbar und daher unverträglich. Diese fachlichen Bedenken würden sich noch verstärken, wenn für den Bereich „Südliche Jader Marsch“ ein faktisches Vogelschutzgebiet unterstellt würde. In diesem Fall würde das als einheitlich gedachte Vogelschutzgebiet durchschnitten und eine Barrierewirkung entstehen.
7. Nach den Darlegungen des BMVBS steht in der Variante West 3 im Vergleich zur Variante West 2 eine bessere Alternative zur Verfügung, die von dem Vogelschutzgebiet räumlich weiter abrückt und daher gemessen an den Erhaltungszielen für dieses Gebiet in der Einschätzung des BMVBS verträglich ist. Eine solche Lösung scheidet nur dann aus, wenn sie aus anderen Gründen mit unverhältnismäßigen Nachteilen verbunden ist.
8. Derartige Nachteile könnten sich dabei auch aus kommunalen Belangen ergeben, die ein solches Gewicht haben, dass sie die naturschutzfachlichen Belange, wie sie sich in der Gebietsausweisung dokumentieren, überwiegen. Wegen des hohen Schutzniveaus der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung müssen die kommunalen Belange allerdings sehr bedeutsam sein, um sich gegenüber den FFH-Belangen durchsetzen zu können.
9. Die betroffenen Landkreise Ammerland, Friesland und Wesermarsch sowie die Gemeinden Rastede, Wiefelstede (LK Ammerland), Varel (LK Friesland) und Jade (LK Wesermarsch) haben hierzu eine Reihe von Gesichtspunkten vorgetragen, die aus ihrer Sicht für die Variante West 2 und gegen die Variante West 3 sprechen. Dazu gehört vor allem ein gemeinsames interkommunales Gewerbegebiet, das bei Verwirklichung der Variante West 2 im Schnittpunkt der drei Gemeinden Jade, Rastede und Varel liegen könnte. Dabei könnte als Zu- und Abfahrt entweder die bereits vorhandene Anschlussstelle Jaderberg oder eine westlich des Autobahnkreuzes an der A 20 neu anzulegende Anschlussstelle genutzt werden. Bei einer Verlegung des Autobahnkreuzes um ca. 3 km nach Süden, wie dies mit der Variante West 3 verbunden wäre, sehen die beteiligten Kommunen dieses gemeinsame Gewerbegebiet gefährdet. Die Stadt Varel verweist auf eine geringere Entlastungswirkung für ihre Innenstadt. Während die Variante West 2 auf der durch die Innenstadt Varel führenden Bundesstraße B 437 eine Verringerung des Fahrzeugverkehrs von ca. 16.000 um ca. 3.000 Fahrzeuge bewirken würde, wird durch die Variante West 3 lediglich eine Verringerung um ca. 1.500 Fahrzeuge erreicht. Unter der Annahme eines hohen LKW-Verkehrsanteils würde die Verringerung der Verkehrsbelastung bei einer Variante West 2 in Varel sogar noch wesentlich stärker wahrgenommen. Die Variante West 3 benachteiligt auch das „Sondergebiet Ferien- und Wochenendhaus“ „Seepark Lehe“ der Gemeinde Wiefelstede in seinem Bestand und schneidet für den nördlichen Bereich Erweiterungsmöglichkeiten ab. Dasselbe gilt für den nahe gelegenen Freizeitbereich auf dem Gebiet der Gemeinde Rastede. Auch ergeben sich Beeinträchtigungen für den denkmalgeschützten Gebäudebestand „Gut Hahn“ und den dort vorhandenen Waldbestand, der bei einer Variante West 3 im nördlichen Bereich angeschnitten werden könnte. Auch sehen die betroffenen Kommunen es als wichtigen Abwägungsgesichtspunkt an,

dass der Raum sich mit überwiegender Mehrheit für die Variante West 2 ausgesprochen hat.

10. Die dargelegten Belange sind nicht von der Hand zu weisen, auch soweit es sich dabei teilweise über den engeren kommunalen Kompetenzbereich hinaus um Nachteile der Variante West 3 handelt, die vor allem durch die unmittelbare Einbindung des Autobahnvorhabens in die Umgebung ausgelöst sind und von den jeweils dadurch Betroffenen geltend gemacht werden können. Die geringere Entlastungswirkung der Autobahn für die Stadt Varel kommt hinzu. Die vom BMVBS angenommene Unverträglichkeit der Variante West 2 könnte aber nur dann überwunden werden, wenn diese Belange so stark und überzeugend wären, dass sie einen unverträglichen Eingriff in das Vogelschutzgebiet rechtfertigen. Dies überzeugend darzulegen, ist mit einem hohen Risiko verbunden.
11. Das BMVBS ist bei der Entscheidung über die Linienbestimmung offenbar davon ausgegangen, dass der südlich sich an das Vogelschutz-Gebiet anschließende Bereich zwischen den Varianten West 2 und West 3 „Südliche Jader Marsch“ nicht als faktisches Vogelschutzgebiet anzusehen ist. Allerdings hat das Gebiet eine Bedeutung vor allem für die Vogelwelt und sollte aus naturschutzfachlichen Gründen nicht durch eine Autobahn durchtrennt werden. Zu den bestgeeigneten Gebieten für die Ausweisung eines Vogelschutzgebietes wird dieser Bereich dadurch allerdings nicht automatisch. Sollte sich aus fachlicher Sicht ein Nachmeldebedarf ergeben und es sich bei dem Bereich „Südliche Jader Marsch“ um ein eigenständiges faktisches Vogelschutzgebiet handeln oder es aus diesem Grunde in das Gebiet „Marschen am Jadebusen“ einzubeziehen sein, ergeben sich daraus weitere Gesichtspunkte, die gegen eine Verträglichkeit der Variante West 2 sprechen. Die Variante West 3 wäre bei einer solchen Annahme nur dann ohne Verträglichkeits- und Abweichungsprüfung zu verwirklichen, wenn sie auf das unterstellte faktische Vogelschutzgebiet keine nachteilige Einwirkungen hätte. Aus dieser Sicht könnte es sich empfehlen, den Bereich „Südliche Jader Marsch“ im nationalen Recht als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Hierdurch würde der unterstellte strenge Schutz eines faktischen Vogelschutzgebietes (Art. 4 IV Vogelschutz-RL) in den (weniger strengen) Schutzstatus des FFH-Gebietes überführt (Art. 7 FFH-RL) und die Möglichkeit einer Verträglichkeits- und ggf. Abweichungsprüfung eröffnet. Aus naturschutzfachlicher Sicht wäre die Variante West 3 nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand verträglich.
12. Der vorgenannte Alternativenvergleich schlägt umso mehr zugunsten der Variante West 3 aus, je mehr es gelingt, die gegen diese Lösung sprechenden Belange in die weitere Planung des Vorhabens zu integrieren. Hierzu ergibt sich die Empfehlung, die aufgezeigten kommunalen Belange in das weitere Planverfahren einzubeziehen und ihnen in der weiteren Detailplanung aber auch ggf. in anderen Verfahren nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.